



Satzung des Yachtclub Papenburg e.V.

§ 1

Name , Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der am 23. März 1966 unter der Bezeichnung Papenburger Yachtclub gegründete Verein führt den Namen "Yachtclub Papenburg". Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Osnabrück **unter der Nummer 150028** eingetragen und führt den Zusatz "e.V."

§ 1 Nr. 2

Er hat seinen Sitz in Papenburg/Ems.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler Verband (kurz DSV) und im Deutschen Motoryacht Verband (kurz DMYV). *< über diese Mitgliedschaft muss noch abgestimmt werden.*

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zweck" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Dieser wird durch die gemeinsame Ausübung des Wassersports unter Verwendung von Segel- und Motorbooten, insbesondere durch die Teilnahme an Regatten und der Durchführung von Trainingseinheiten verwirklicht.

§ 2 Nr. 2

Der Verein führt einen Stander in den Papenburger Farben gelb-rot-blau. Auf dem inneren blauen Feld ist ein stilisiertes Segelboot abgebildet. Jedes Vereinsmitglied ist zur Führung des Standers mit den Seitenlängen 18-36-36cm auf seinem Boot berechtigt.

~~Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zweck“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Nun § 1 Nr. 5~~

~~§ 2 Nr. 3~~

~~Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Doppelt, siehe §1 Nr. 5~~

§ 2 Nr. 3

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft im Verein kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann die Aufnahme mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen kann.

Partner in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften von Vereinsmitgliedern können mit ihren Kindern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden.

~~Der Verein führt einen Stander in den Papenburger Farben gelb-rot-blau. Auf dem inneren blauen Feld ist ein stilisiertes Segelboot abgebildet.~~

~~Jedes Vereinsmitglied ist zur Führung des Standers mit den Seitenlängen 18-36-36cm auf seinem Boot berechtigt. Nun § 2 Nr. 2~~

~~§ 4~~

~~Die Mitgliedschaft im Verein kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden.~~

~~Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss seiner Mitglieder. Im Falle der Ablehnung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die dann die Aufnahme mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl beschließen kann.~~

~~Partner in Ehen oder eheähnlichen Gemeinschaften von Vereinsmitgliedern können mit ihren Kindern im Rahmen einer Familienmitgliedschaft am Vereinsleben teilnehmen.~~

~~Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung ernannt werden. Nun § 3.~~

§ 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, ~~Streichung von der Mitgliederliste~~, Ausschluss, ~~oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung~~. Der ~~freiwillige~~ Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ~~unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten~~ und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.

Der Ausschluss ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweifacher schriftlicher Mahnungen seine Beiträge nicht zahlt oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke, das Ansehen oder die Belange des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes vorgenommen werden. Bei Beitragsrückständen ist der Ausschluss ohne weiteres möglich, ansonsten ist dem Mitglied vorher Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mitzuteilen. Gegen den Entscheid kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch eingelegt werden, der dem Ältestenrat zur Beratung vorgelegt wird. Bestätigt dieser die Entscheidung des Vorstandes, ist der Ausschluss endgültig. Sollte der Ältestenrat zu einer anderen Auffassung kommen, ist die Angelegenheit zur abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 5

Mitgliedsbeiträge / Gebühren

§ 5 Nr. 1

Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr und laufende Beiträge zu zahlen. Sie werden in einer besonderen Beitrags- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 5 Nr. 2

Die Höhe der Beiträge, Umlagen und Gebühren wird von der Generalversammlung bestimmt. Festgesetzte laufende Beträge bleiben in der Folgezeit unverändert in der festgesetzten Höhe bestehen, solange nicht durch Beschluss der Generalversammlung eine Neufestsetzung erfolgt.

§ 5 Nr. 3

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Möglichkeit zu geben, die zu zahlenden Beiträge von seinem Bankkonto abzubuchen und eine entsprechende Bankeinzugsermächtigung zu erteilen. Diese Ermächtigung ist für die Dauer der Mitgliedschaft nicht widerruflich.

§ 5 Nr. 4

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

~~Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für die allgemeine Benutzung geschaffen sind, zu benutzen. Sie können gegen Liegegeld ein eigenes Boot in den Vereinsanlagen unterbringen, soweit Plätze vorhanden sind. Über die Zuteilung eines Liegeplatzes entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes. Für die Nutzung der Anlagen gilt eine besondere Liegeplatz- und Hafenordnung.~~ *Nun Liegeplatz- und Hafenordnung des Yachtclub Papenburg e.V. I. Erwerb von Liegeplätzen*

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

Darüber hinaus wählt die Mitgliederversammlung einen Vereinsmanager", der dem Vorstand bei seiner Arbeit beratend zur Seite steht.

Die Mitgliederversammlung wählt einen aus **max.** 3 Mitgliedern bestehenden "Ältestenrat" der bei Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern und/oder dem Vorstand sich um eine harmonische Lösung bemühen wird.

§ 6.1 Die Mitgliederversammlung

§ 6.1 Nr. 1 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlungen finden je nach Bedarf statt. Sie werden vom Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Sind aus einer Familie, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, mehrere Personen Mitglied des Vereins, so ist es ausreichend, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung einem Familienmitglied zugesandt wird.

~~Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 10% der Mitglieder dieses verlangen.~~

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen des § 7 Nr. 2 entsprechend.

§ 6.1 Nr. 2 **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. ~~Bei Wahlen ist geheim abzustimmen, wenn dieses verlangt wird.~~ Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Vereinszwecks) bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der angegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied. Bei Familienmitgliedschaft hat die Familie nur eine Stimme. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Abstimmungen über Tagesordnungspunkte, die die Hafenanlagen oder die Bootshalle betreffen, sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die ein Dauerliegerecht im Hafen zugewiesen bekommen haben; das gilt auch für Abstimmungen über Liegegelder für diese Einrichtungen.

Einmal im Jahr findet eine Generalversammlung statt. Sie beschließt über die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Beirats, die Beiträge und über Satzungsänderungen. Der Vorstand erstattet seinen Geschäftsbericht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine kurze Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer gefertigt und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden,
2. dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister,
5. dem Hafenmeister,
6. dem Sportwart.
7. dem Vereinsmanager

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende oder der zweite stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 6.2 Nr.1 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Einzelmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Die Wahl des Vorstandes ist wie folgt festgelegt:

- | | |
|-----------------|--|
| Gerade Jahre: | 1. Vorsitzender, Schriftwart, Vereinsmanager, Sportwart, Festausschuss |
| Ungerade Jahre: | 2. Vorsitzender, Kassenwart, Hafenmeister, Pressewart, Kassenprüfer |

§ 6.2 Nr. 2 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder, wenn nicht etwas anderes in dieser Satzung bestimmt ist. Zu den Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder mindestens 3 Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter mindestens der erste oder der zweite Vorsitzende, anwesend sind.

§ 6.3

Der Beirat besteht aus:

1. dem Stegwart,
2. dem Hallenwart,
3. dem Clubhauswart,
4. dem Pressewart,
5. dem Festausschuss,
6. dem Ältestenrat, bestehend aus max. drei Vereinsmitgliedern,

~~Ergänzend zu den bisherigen Mitgliedern gehört zukünftig auch der Vereinsmanager dem Vorstand an.~~

Er wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Beirat berät über alle den Verein betreffenden Fragen und richtet Empfehlungen an den Vorstand. Die einzelnen Mitglieder des Beirats üben ihre Tätigkeit im Rahmen des ihnen zugeteilten Aufgabenbereichs aus. Der Sprecher der Jugendgruppe wird von dieser selbst bestimmt. Ein Beiratsmitglied kann auch mehrere Funktionen innerhalb des Beirats übernehmen.

§ 7 **Kassenprüfung**

~~Das Geschäftsjahr wird umgestellt auf das Kalenderjahr und läuft somit zukünftig vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.~~

Einmal im Jahr findet eine Kassenprüfung durch zwei Kasseprüfer statt, die jeweils zur Generalversammlung ihren Bericht erstatten.

Die Kassenprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, von denen bei jeder Neuwahl mindestens einer ausgewechselt werden muss.

§ 8 **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

~~Zur Änderung dieser Satzung ist eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Nun § 6.1 Nr. 2~~

~~Die Auflösung des Vereins kann nur von der Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden, wobei die Auflösung auf der Tagesordnung gestanden haben muss. Nun § 6.1 Nr. 2~~

~~Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V. falls das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Zweck und Charakter dieser Organisation anerkannt ist. Andernfalls ist das Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden.~~

§ 8 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 6.1 Nr. 2 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 8 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beendigung der Liquidation an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger

e.V. (kurz DGzRS), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beitrags- und Gebührenordnung

1.

Jedes Mitglied hat, wenn es in den Yachtclub eintritt, eine Aufnahmegebühr zu zahlen.

Jugendliche zahlen keine Aufnahmegebühr. Die Gebühr wird auch nicht nach Eintritt der Volljährigkeit nacherhoben, wenn die Mitgliedschaft mindestens ein Jahr besteht.

2.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag zu zahlen.

Für die Familienmitgliedschaft nach § 3 der Vereinssatzung wird ein besonderer Beitrag festgelegt.

Für minderjährige Mitglieder außerhalb einer Familienmitgliedschaft wird ein Jugendbeitrag erhoben.

3.

Für die Benutzung eines Liegeplatzes **in der Sommersaison** wird ein Hafenliegegeld erhoben. Die Liegegebühr berechnet sich nach Größe der in Anspruch genommenen Liegeplatzbox. Maßgebend ist dabei die Größe der Box, wie sie in einer Hafenvermessungsliste festgelegt ist.

Die Liegeplatzgebühr ist, solange das Dauerliegerecht besteht, auch dann zahlbar, wenn der Liegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird. Falls der Hafenmeister während dieser Zeit eine andere Belegung vornimmt, fließen die Liegegelder dafür dem Verein zu.

Für Jollen - ausgenommen Optimisten -, die am Jollensteg oder im Yachthafengelände gelagert werden, wird eine besondere Liegegebühr festgelegt.

4.

Bei der Vergabe eines Dauerliegeplatzes wird ein einmaliger Beitrag je qm der in Anspruch genommenen Liegeplatzbox zusätzlich erhoben. Bei der Anschaffung eines größeren Bootes und der Inanspruchnahme einer größeren Liegeplatzbox ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten.

5.

Für die Nutzung eines Liegeplatzes im Hafen während der Wintersaison wird ein besonderes Liegegeld erhoben.

6.

Für die Lagerung eines Schiffes im Winter auf dem Yachthafengelände wird eine besondere Gebühr erhoben, je nachdem, ob das Schiff in der Halle oder auf dem Freigelände untergebracht wird.

Die Gebühren berechnen sich nach der Schiffsfläche in qm (Gesamtlänge x größte Breite, wobei die Breite einen Aufschlag von 0,70 m erhält).

7.

Die Slip-Gebühren berechnen sich nach der Länge des Schiffes. Bei einer Länge bis 6 m wird eine Grundgebühr angesetzt, die sich bei größeren Schiffen je weiteren angefangenen Meter Schiffslänge um einen Aufschlag erhöht.

Die Slipgebühr gilt für zweimaliges Slippen (Herbst und Frühjahr). Bei Slippen außerhalb der festgesetzten Termine wird ein Aufschlag von 50% erhoben.

Wird das Boot aus Anlass einer Reparatur geslippt, so gelten die normalen Gebührensätze.

8.

Alle Clubmitglieder (Bootseigner), welche die Hafenanlage im Sommer und/oder Winter nutzen, sind zur Ableistung eines Arbeitsdienstes verpflichtet. **Geleistete Stunden müssen durch berechnigte Personen gegengezeichnet werden.**

Die Zahl der Arbeitsstunden wird jeweils auf der Generalversammlung festgelegt.

Ein Mitglied, welches den Arbeitsdienst nicht oder nicht voll leistet, hat eine Abgeltung zu zahlen, wofür ein besonderer Stundensatz erhoben wird. Bei Eignergemeinschaften hat jeder Miteigner den vollen Arbeitsdienst zu leisten.

9.

Clubmitglieder (Bootseigner) denen mangels Plätzen vorübergehend kein Dauerliegerecht zugewiesen werden kann, zahlen pro qm Liegeplatzfläche im Monat -,50 €. Jeder angefangene Monat wird als voller Monat berechnet.

10.

Clubmitglieder, die den Papenburger Yachthafen nur zum Slippen nutzen, werden wie Gastlieger abgerechnet.

Liegeplatz- und Hafenordnung des Yachtclub Papenburg e.V.

I. Erwerb von Liegeplätzen

1.

Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins, die für die allgemeine Benutzung geschaffen sind, zu benutzen. Sie können gegen Liegegeld ein eigenes Boot in den Vereinsanlagen unterbringen, soweit Plätze vorhanden sind. Über die Zuteilung eines Liegeplatzes entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Liegeplatzes.

Der YCP stellt seinen Mitgliedern und Gästen für deren Boote Liegeplätze innerhalb der Steganlage zur Verfügung.

Unter den Bootseignern wird wie folgt unterschieden:

- a) Mitglieder mit Dauerliegerecht
- b) Mitglieder ohne Anrecht

2.

Das Dauerliegerecht kann nur ein YCP-Mitglied erwerben, das ein Boot zum Eigentum besitzt. Nutzt ein Clubmitglied oder eine Eignergemeinschaft mit seinem/ihrem Boot die Hafenanlagen (Sommer- und/oder Winterliegeplätze) des YCP, muss ein Dauerliegerecht erworben werden, welches ihm automatisch nach Angebot der freien Boxen zugeteilt wird.

Die Verteilung der Dauerliegeplätze und Hallenliegeplätze richtet sich nach einem Punktesystem. Jeder Monat der Mitgliedschaft im YCP zählt 2 Punkte; jeder Liegerechthinhaber erhält pro Monat einen weiteren Punkt.

Bei Erwerb eines Bootes ist das Mitglied verpflichtet, beim Hafenmeister eine Yachtkarteikarte anzufordern und diese ausgefüllt spätestens beim Zuwasserlassen des Bootes an den Hafenmeister zurückzugeben. Mit Abgabe der Karteikarte beginnt die Hinzuzählung des Eignerpunktes. Von diesem Zeitpunkt an ist der Bootseigner in der Warteliste der Liegeplatzanwärter eingetragen. Ist ein Dauerliegeplatz frei, erhält der Anwärter mit der höchsten Punktzahl einen Liegeplatz (Ausnahmen 3.).

Bei Eignergemeinschaften müssen alle Miteigner zugleich auch Yachtclubmitglieder sein. Ihre Punkte werden addiert und durch die Anzahl der Eigner geteilt.

Vertreten wird die Eignergemeinschaft durch einen zu benennenden Sprecher.

Bei Vergabe eines Liegeplatzes an eine Eignergemeinschaft wird die durchschnittliche Punktzahl jedes einzelnen Mitgliedes als Bewertungsgrundlage angesehen. Die Bewertung der zusätzlichen Punkte für Bootsbesitzer wird entsprechend der Eignerzahl geteilt. Bei Auflösung der Eignergemeinschaft geht jeder Eigner mit der geteilten Punktzahl aus der Eignergemeinschaft hervor.

Clubmitglieder (Bootseigner) ohne Dauerliegeplatzrecht können vom Hafenmeister in vorübergehend ungenutzte Liegeplätze eingewiesen werden. Ein Anspruch auf einen Dauerliegeplatz begründet eine derartige Einweisung nicht.

3.

Bei Neuanschaffung eines Bootes ist die Größe des bisher genutzten Liegeplatzes zu berücksichtigen. Ist das neue Boot in der bisher genutzten Box wegen der Größe nicht unterzubringen, so geht das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz nicht verloren. Einweisungen in einen neuen Liegeplatz können jedoch nur nach vorhandenen Möglichkeiten geschehen. Bei der Vergabe eines neuen Liegeplatzes entscheidet das Alter des Liegeplatzrechtes.

3.1

Die Inhaber eines Liegeplatzrechtes haben keinen Anspruch darauf, jährlich den gleichen Liegeplatz zugewiesen zu bekommen. Eine Verschiebung soll jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn es zur besseren Nutzung innerhalb des Hafens unbedingt notwendig ist.

3.2

Das Recht auf einen Liegeplatz ist nicht übertragbar.

Wenn ein Liegeplatz vorübergehend nicht in Anspruch genommen wird, kann vom Hafenmeister für diese Zeit eine andere Belegung vorgenommen werden. Dabei ist auf die Interessen des Liegeplatzinhabers Rücksicht zu nehmen.

Das Anrecht auf einen Dauerliegeplatz verfällt, wenn es für einen ununterbrochenen Zeitraum von drei Jahren nicht durch ein Boot im persönlichen Eigentum in Anspruch genommen wird, **bzw. wenn die für den Dauerliegeplatz fälligen Gebühren nicht entrichtet werden.**

Auf Antrag kann der Vorstand die Frist verlängern.

II. Verhalten im Hafen

1.

Die Hafenanlagen stehen neben den Clubmitgliedern auch Gästen zur Verfügung, soweit hierfür Platz vorrätig ist. Die Gäste sind verpflichtet, sich sofort nach Einlaufen beim Hafenmeister **bzw. mit den am Clubhaus ausgelegten Formularen** anzumelden.

2.

Jeder Bootseigner und auch die Gäste sind verpflichtet, peinlichste Ordnung am Steg zu halten. Die Boote sind seemännisch zu vertäuen, u. a. ist die freie Passage auf der Steganlage zu gewährleisten.

3.

Beim An- und Ablegen ist jeder Bootseigner verpflichtet, die erforderlichen Manöver mit der notwendigen seemännischen Sorgfalt und Rücksichtnahme durchzuführen. Sollte ein Boot beschädigt werden, so ist der Schädiger verpflichtet unverzüglich dem anderen Bootseigner und dem Hafenmeister Anzeige von dem Schadensfall zu machen. Alle Boote haben innerhalb der Steganlage mit geringstmöglicher Fahrt zu laufen. Aus der Steganlage auslaufende Boote haben Vorfahrt gegenüber einlaufenden Booten.

4.

Jeder Booteigner hat dem Hafenmeister durch Vorlage einer Versicherungspolice nachzuweisen, dass er eine Versicherung für sich und sein Boot über mindestens **3.000.000,00 € für Sach- und Personenschäden** abgeschlossen hat.

Das Nichtabschließen einer Haftpflichtversicherung über mindestens **3.000.000,00 €** Deckungssumme gilt als grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins.

5.

Die Liegewiese vor Kopf des Hafens soll weitestgehend geschont werden. Das eingezäunte Hafengelände soll möglichst nicht mit Fahrzeugen befahren werden, **außer zum Be- und Entladen**. Ein Abstellen von Fahrzeugen im eingezäunten Hafengelände ist nicht zulässig.

6.

Auf den Schutz der Umwelt wird besonders hingewiesen. Anfallender Müll ist daher nur im bereitstehenden Container abzulegen; anfallendes Altöl ist von jedem selbst zu beseitigen.

7.

Strom und Wasser sind sparsam zu verbrauchen. Das Heizen der Boote mit Landstrom ist nur in der Wintersaison (nach dem Slippen) nach Installieren eines Zwischenzählers und nur in Abstimmung mit dem Hafenmeister gestattet. Ausnahmen sind zulässig für die Zeit, in der sich der Bootseigner an Bord befindet.

8.

Zur Beachtung der Hafenordnung **haben** der Hafenmeister **und der Vorstand** ein Weisungsrecht gegenüber allen Bootseignern und Gästen. **Sie üben** insoweit das Hausrecht aus.

9.

Die Steganlage vor der Schleuse darf nicht als Dauerliegeplatz in Anspruch genommen werden. Hier gilt die Hafenordnung der Stadt Papenburg, auf die besonders hingewiesen wird.

10.

Der Yachthafen liegt im Einflussbereich des städtischen Hafens und der gewerblichen Betriebe, die am Hafen der Stadt Papenburg ansässig sind. Von diesen Betrieben können Emissionen ausgehen, die Schäden verursachen können. Insbesondere können von Farbspritzarbeiten in den Werftbetrieben Schäden ausgehen. Jedem Mitglied ist dieses Risiko bekannt.

Für Schäden, die an den auf dem Yachthafengelände befindlichen Gegenstände der Mitglieder (Boot, Kraftfahrzeug und andere Sachen) entstehen, sind Ersatzansprüche sowohl gegen den Verein als auch gegen die Stadt Papenburg und die Gewerbebetriebe ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nur für solche Schäden, die sich bei normalem Arbeitsablauf der Betriebe ergeben. Schäden von außergewöhnlichem Umfang oder Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, sind hiervon nicht erfasst.

~~Jeder Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben, wonach er auf die Schadensersatzansprüche in dem vorgenannten Umfang verzichtet. Die Vergabe eines Liegeplatzes kann hiervon abhängig gemacht werden. Über die Art und den Umfang des Schadens entscheidet der Schlichtungsausschuss. Alle Vereinsmitglieder beugen sich diesem Urteil.~~ < eine gesonderte, unterschriebene Erklärung ist nicht notwendig, da das Mitglied bereits durch den vorangegangenen Absatz einem Haftungsausschluss für Ersatzansprüche gegen den Verein, die Stadt Papenburg und die Gewerbebetriebe zustimmt.

Falls jemand gegen das Urteil eines Schlichtungsausschusses Schadensersatzansprüche stellt, ist dieses ein hinreichender Grund für den Entzug des Liegeplatzes und auch für einen Ausschluss aus dem Verein.

11.

Auf Sauberkeit des Gewässers im Hafen ist unbedingt zu achten. Es ist unzulässig, Abfall, Abwässer oder ölhaltige Stoffe nach außenbords zu führen. ~~Automatische Lenzpumpen sind im Hafen abzustellen.~~ Toiletten an Bord dürfen nur mit geschlossenem Fäkalientank benutzt werden.

12.

Jeder Eigner ist verpflichtet für im Hafen liegende Boote bei Vorhandensein einer Gasanlage (für Kocher, Heizung, etc.) diese nachweislich prüfen zu lassen. Die entsprechende Bescheinigung ist dem Hafenteam alle 2 Jahre unaufgefordert vorzulegen. Zudem ist die Prüfplakette sichtbar am Schiff anzubringen.

III. Slippen

1.

Geslippt wird im Frühjahr und im Herbst an eigens hierfür festgelegten Tagen. Die Termine werden 14 Tage vorher bekanntgegeben.

2.

Außerhalb dieser offiziellen Sliptage ist das Slippen nur nach Absprache mit einem der Steg- und Hallenwarte möglich.

3.

Der Kran darf nur ~~vom Hafenmeister und den Steg- und Hallenwarten~~ von dazu berechtigten und im Kranbuch vermerkten Personen betätigt werden.

4.

Vor dem jeweiligen Kranen ist dem Kranverantwortlichen unaufgefordert eine gültige Versicherungspolice (Haftpflcht Deckungssumme min. 3.000.000,00 € für Sach- und Personenschäden) vorzulegen.

5.

Das Kranen erfolgt immer und ausschließlich auf Gefahr des Bootseigners. Der Verein und insbesondere die Mitglieder des Hafenteams sind von jeglicher Gewährleistung im Schadensfall ausgeschlossen.

IV Winterlager

1.

Für die Boote, die zum Winterlager in der Halle oder auf dem Vereinsgelände zugelassen werden, ist Voraussetzung gilt, dass das Boot auf einem eigenen Lagerbock des vom Verein eingeführten Lagersystems oder auf einem eigenen Wagen steht. Der Lagerbock bzw. der Wagen muss den statischen Mindestanforderungen genügen und für die Bootsgröße ausreichend dimensioniert sein. Eine Eignung des Lagerstells bzw. des Wagens ist durch den Besitzer nachzuweisen, bestehen berechnete Zweifel kann der Verein bzw. das Hafenteam die Lagerung des Bootes verweigern. Kosten für ein erneutes Kranen gehen dann zu Lasten des Eigners.

Der Wagen / Lagergestell darf nicht breiter sein als das Boot selbst.

2.

Die Benutzer der Halle und des Freigeländes haben auf peinlichste Ordnung zu achten. Insbesondere ist Abfall nur in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben. Das anfallende Altöl ist von jedem selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Missachtung gilt als grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins im Sinne des § 2 der Satzung und wird die entsprechenden Folgen auslösen.

V. Allgemeines

Der Verein hat nur eine begrenzte Anzahl Winterliegeplätze zur Verfügung. Sie sind teilweise in der Halle, zum Teil aber auch im Freigelände vorhanden. Grundsätzlich sollen diese Plätze analog der Punkteregelung für die Hafenliegeplätze an die Bewerber vergeben werden, Dies wird wegen der Unterschiedlichkeit der Boote und der schwierigen Platzaufteilung in der Halle so konsequent nicht immer möglich sein. Daher entscheidet letztlich der Hafenmeister - wenn nötig in Abstimmung mit dem Vorstand - über die Platzverteilung.

2.

Vorrang haben bei der jährlichen Vergabe der Winterliegeplätze die Mitglieder, die bereits über einen längeren Zeitraum einen Platz gemietet haben. Bei weiteren Interessenten entscheidet auch die zeitliche schriftliche Anmeldung beim Hafenmeister.

Hallenordnung des YCP

Die Bootshallen zur Winterlagerung der Sportboote im Papenburger Hafen sind Eigentum des Yachtclub Papenburg e.V.

Die Berechtigung zur Winterlagerung ist durch die Vereinssatzung geregelt.

~~Die Hallen dienen in den Sommermonaten als Parkplätze für die PKWs der Mitglieder und Gäste.~~ Jeder Benutzer ist für die Sauberkeit und Ordnung verpflichtet und hat den Anordnungen des Hafenspersonals Folge zu leisten.

Die Boote, die zur Winterlagerung in die Halle kommen, müssen auf geeignete Trailer oder Böcke gelagert sein. Die Masten der Boote werden im Mastenlager gelagert. Die Deichseln der Bootstrailer müssen hoch-gebunden oder abgebaut und unter die Trailer geschoben werden.

Weiterhin sind brennbare Flüssigkeiten und Gas von Bord zu entfernen.

Das Heizen der Boote in der Halle ist nur während der persönlichen Anwesenheit erlaubt.

Flexen und Schweißen **und jegliche Heiarbeiten** in den Hallen ist absolut verboten. Bei Schleifarbeiten ist das gesamte Boot rundherum und von unten abzudecken. Vor dem Verlassen der Halle ist der Boden zu reinigen bzw. abzusaugen.

Fr alle Boote muss eine gltige Haftpflichtversicherungspolice **mit einer Deckungssumme von min. 3.000.000,00 €** vorliegen.

Bei Nichtbeachtung dieser Hallenordnung droht der Entzug des Anrechts auf einen Winterliegeplatz in der Halle sowie auch im Freigelnde.

Stand
23.01.2018

Gendert durch Markus Kalvelage (1. Vorsitzender)